

SATZUNG DES PRISMA E.V.

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Prisma e.V.“. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung sozial geschädigter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Jugendhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einrichtung und Betreiben heilpädagogischer Wohngruppen für Kinder und/ oder Jugendliche bzw. junge Erwachsene
- b) Beratung und Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten
- c) Förderung und Weiterentwicklung des Gedankens der Erziehung in Wohngruppen als Alternative zur herkömmlichen Heimerziehung.

(2)

Förderung und Weiterentwicklung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Eltern-Kind zur Verbesserung der gesellschaftlichen Integration.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist gemeinnützig auf dem Sektor der Jugendhilfe – im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen der Aids- Hilfe e.V., Augsburg oder an nächster Stelle der Drogenhilfe Schwaben e. V. für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 (1) übergeben werden.

§ 3 Vereins-, Organämter, ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer steuerrechtlich zulässigen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben kann der Vorstand eine haupt-, neben-, oder ehrenamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten und über deren Aufgabenzuweisung beschließen. Der Vorstand überwacht und kontrolliert die Arbeit der Geschäftsstelle. Er ist uneingeschränkt weisungsbefugt.
- (3) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche nicht anderweitig vertraglich geregelte Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Die Ansprüche gem. §§ 3 I, 3 III dieser Satzung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen – mit Ausnahme im Falle einer beschlossenen Aufwandspauschale - mittels Beleg nachgewiesen werden.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

(1)

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder

(2)

Aktive Mitglieder haben sich regelmäßig am Vereinsleben zu beteiligen. Insbesondere sollen sie in einem der in §2 (1) genannten Vereinszwecke nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten aktiv werden.

(3)

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne die in (2) genannten Verpflichtungen erfüllen zu müssen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufs, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen.

(2)

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3)

Mit dem Antrag erkennt der/ die Bewerber/in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet den in § 2 (1) genannten Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Beitrag

(1)

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2)

Mitglieder/ innen, die den Beitrag am Anfang des Vereinsjahres noch nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

(2)

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit erfolgen. Bereits im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

(3)

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können unter den Voraussetzungen der §7 (2) aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4)

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Ausschluss die Mitgliederversammlung als Entscheidungsgremium anrufen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unbenommen.

C) Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind nur der Vorstand, die Jahreshauptversammlung als ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden und Rechnungsführer/ in
- b) dem/ der 2. Vorsitzenden
- c) dem/ der 3. Vorsitzenden und Schriftführer/ in
- d) dem/ der 1. pädagogischen Berater/ in
- e) dem/ der 2. pädagogischen Berater/ in

(2) entfällt

(3)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, bzw. bis zu den nächsten Neuwahlen und ein neuer Vorstand gewählt wird.

(4)

Die pädagogischen Berater/ innen sollen in den pädagogischen Projekten des Vereins tätig sein und in dieser Eigenschaft die Verbindung zwischen Vorstand und pädagogischen Projekten des Vereins leisten. Außer den pädagogischen Berater/ innen darf kein weiteres Mitglied des Vorstands über den in § 11 genannten Geschäftsbereich des Vorstands hinaus in Projekten des Vereins tätig sein.

(5)

Sollte die Anzahl der pädagogischen Projekte des Vereins mehr als zwei betragen, wählt die Mitgliederversammlung trotzdem nur zwei pädagogische Berater/ innen, die aus zwei verschiedenen Projekten stammen sollen.

(6)

Sollte der Posten des 3. Vorsitzenden und Schriftführer/ in nicht besetzt werden können, darf die Mitgliederversammlung nur einen pädagogischen Berater/ in wählen. Ferner nimmt der/ die 2. Vorsitzende dann auch die Aufgaben des/ der Schriftführer/ in wahr.

(7)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder, je nach Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins .

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt! Er vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten -§26 (2) BGB-, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Vertretungsmacht wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als DM 1000,-- (eintausend) für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

(3)

Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied des Vorstandes verpflichtet, vor Ausübung seiner Vertretungsmacht einen Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, das sind mehr als 50%.

§ 13 Jahreshauptversammlung

(1)

Die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

(2)

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel durch den/ der 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter/ in. Die

Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

(3)

Die Mitgliederversammlungen wickeln sich nach der vom Vorstand festgelegten Geschäftsordnung ab.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Die Festsetzung der Mitgliedbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§15)
- g) Die Auflösung des Vereins

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75% der aktiven Mitglieder erforderlich.

(3)

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zu wiederholenden Mitgliederversammlung ist darauf eigens hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

(4)

Die Beschlussfassung erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5)

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren bei einer Vorstandswahl zwei oder mehr Kandidaten für dasselbe Amt, so ist schriftlich und geheim zu wählen.

(6)

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der die Verhandlung führenden Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist.

(7)

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu

beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Anträge

(1)

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind vor Zusammentritt der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

(2)

Dringlichkeitsanträge können bis Beendigung des entsprechenden Tagesordnungspunktes vorgebracht werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

D) Ausschüsse

§ 17 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Ausschuss für pädagogische Inhalte und Konzepte

§ 18 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem/ der 1. Vorsitzenden und Rechnungsführer/ in mindestens zwei weitere sachkundige Mitglieder an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 19 Ausschuss für pädagogische Inhalte und Konzepte

Dem Ausschuss für pädagogische Inhalte und Konzepte gehört neben den pädagogischen Berater/ innen eine beliebige Zahl der Mitglieder an. Er schafft und fördert Kontakte und

Meinungsaustausch mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe und setzt sich insbesondere für den in § 2 (1) c) genannten Vereinszweck ein.

E) Schlussbestimmungen

§ 20 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumlichkeiten des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.

(2)

Für den Fall der Auflösung werden drei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich, ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§47ff BGB).

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. September 1997 neu gefasst. Sie tritt in Kraft, sobald diese im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg (Registergericht) eingetragen ist.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.11.2011 überein. Die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen bestätigen wir.

1. Vorstand Friedrich Morenweiser-Janker
2. Vorstand Åse Lie
3. Vorstand Matthias Giertz

